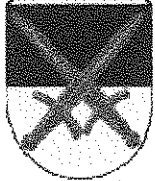


| | | |
|-------------------------|---|---|
| Landkreis Wittenberg | 1. Änderungssatzung der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Wittenberg |  |
|-------------------------|---|---|

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Absatz 2 Ziffer 1 Kommunalverfassungsgesetz (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Wittenberg auf seiner Sitzung am **13. Juni 2016** nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Satzung des Jugendamtes des Landkreises Wittenberg (vom 07. März 2014, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg vom 15. März 2014) beschlossen:

§ 4 Jugendhilfeausschuss

1. Der **§ 4** wird vollständig neu gefasst.

Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA). Ihm gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.

§ 5 Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

2. Der **§ 5 Abs. 1, Punkt 1** wird wie folgt geändert.

Den stimmberechtigten Mitgliedern gehören an:

1. sechs Personen, die durch den Kreistag entsprechend der Sitzanteile gewählt werden

§ 7 Sitzungen des Jugendhilfeausschusses

3. Der **§ 7 Abs. 2, Satz 2** wird wie folgt geändert.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt.

4. Der **§ 7 Abs. 5, Satz 1 und 2** wird wie folgt geändert.

Die Ladungsfrist beträgt eine Woche (7 Kalendertage). Sie gilt als gewahrt, wenn die Ladung den Ausschussmitgliedern spätestens am 7. Tag vor der Sitzung zugestellt ist.

5. Der **§ 7 Abs. 7, Satz 1** wird wie folgt geändert.

Die Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß der jeweils gültigen Entschädigungssatzung des Landkreises Wittenberg.

§ 11
Mitwirkungsverbot

6. Der § 11 wird vollständig neu gefasst.

- (1) Mitglieder des Jugendhilfeausschusses dürfen bei Angelegenheiten nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung in einer Angelegenheit
1. ihm selbst,
 2. dem Ehegatten (oder seinem eingetragenen Lebenspartner),
 3. seinen Verwandten (bis zum dritten Grad) oder
 4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person

einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.

- (2) Das Mitwirkungsverbot gilt auch für die in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene sowie Mitglieder eines Vorstandes, eines Aufsichtsrates oder eines vergleichbaren Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung, welche an der Entscheidung in der Angelegenheit ein wirtschaftliches oder besonderes persönliches Interesse haben.

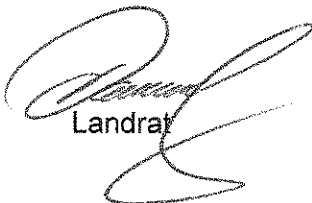
- (3) Es gilt § 33 Kommunalverfassungsgesetz LSA.

§ 14
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

7. Der § 14 wird vollständig neu gefasst.

Die 1. Änderungssatzung der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Wittenberg tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den 15. Juni 2016


Landrat

